

mit Marculf verbunden sind, enthält bekanntlich gerade auch A 2 in grosser Menge; während A 3, d. h. das eine allein hierfür in Betracht kommende Handschriftenfragment dieses Sammelcodex, nichts als Marculf mit dem Supplement enthält. Keine der drei Handschriften ist den anderen so sehr überlegen, dass sie als 'gute' diesen als 'mittelmässigen' gegenüber gestellt werden könnte. Keine einzelne hat eine so überwiegende Autorität, dass dieselbe eine offenbar entstellte Lesart gegen den übereinstimmend guten, klaren und sachgemässen Text der beiden anderen schützen könnte. Wer ein wenig tiefer in die Marculf-Ueberlieferung hineinblickt, muss das anerkennen, ohne dass er darum das allgemeine und gleiche Stimmrecht aller Handschriften zu proclamieren braucht.

In Betreff des zweiten Punktes hatte ich hervorgehoben, dass im Gegensatz zu dem nach Tardif besseren Texte A 2, in welchem die Titel der Beisitzer theils ganz ohne Namen, theils vor, theils nach denselben stehen würden, in dem unserer Ausgabe (A 1. 3) die Namen 'consequent und sachgemäss' vor den dazugehörigen 'Amtsbezeichnungen' ständen. Tardif meint, ich setze hier eine Regel voraus, welche selbst von Marculf nicht immer befolgt werde. Trotz vereinzelter, mir wohl bekannter Ausnahmen muss ich diese Regel als solche für die merowingischen Königsurkunden entschieden aufrechterhalten. Auch Marculf scheint sie gekannt zu haben, denn er weicht, so viel ich sehe, nicht davon ab. Die Beispiele, welche Tardif gegen meine 'vorgebliche Regel' anführt, sind sämmtlich nicht zutreffend. Er beruft sich zunächst auf 'fidelis noster, apostolicus vir, vir inluster' als vor 'ill.' stehend. Dieses sind jedoch keine 'Amtsbezeichnungen', welchen Ausdruck ich gerade deshalb dem allgemeineren 'Titel' vorgezogen habe, weil mir nicht unbekannt war, dass solche 'tituli compellatorii' gerade im Gegensatz zu den Amtsbezeichnungen meist vor den Namen gesetzt wurden. Es heisst daher fast regelmässig 'vir apostolicus ill. episcopus, vir inluster ill. comes'. Ferner wird angeführt 'maiores domus illo' aus I, 34. Dies ist das einzige der vorgebrachten Beispiele, wo eine wirkliche Amtsbezeichnung von Marculf vor dem Namen gesetzt ist. Doch ist gerade diese scheinbare Ausnahme charakteristisch, indem es sich hier nicht um eine Königsurkunde, sondern um eine Eingabe von pagenses an König und Majordomus handelt. Die Anführung von 'coniux mea illa' und 'dulcissimis nepotibus meis illis' kann ich nicht für ernst gemeint halten. Denn selbst wenn ich annehmen wollte, Herr Tardif habe im Augenblick nicht an meinen genau erwogenen Ausdruck 'Amtsbezeichnung' gedacht, sondern an die von ihm gewählten Uebersetzungen, so möchte ich doch bezweifeln, dass man im Ernst 'coniux' und 'nepos' als 'titres' oder als 'désignations de la fonction' bezeichnen könnte.